

Versicherungsinformationen zu Ihrem Gruppenvertrag über das Versorgungswerk MetallRente

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zum gewünschten Gruppenvertrag über das Versorgungswerk MetallRente. Diese Angaben sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich allein aus der Arbeitgebererklärung, dem geltenden Durchführungsvertrag sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung sind die einzelnen Arbeitnehmer gesondert anzumelden. Für diese Versorgungsverhältnisse ergibt sich der verbindliche Vertragsinhalt aus den jeweiligen Versicherungsbescheinigungen zur einzelnen Anmeldung und der gegebenenfalls noch durchzuführenden Risikoprüfung. Die nachfolgenden Ausführungen sowie die Rechte und Pflichten aus der Versicherung betreffen daher vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner, nicht die versicherte Person.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Gruppenvertrag mit dem Versicherungskonsortium MetallRente unter Federführung der Allianz Pensionskasse Aktiengesellschaft, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart. Sitz der Allianz Pensionskasse Aktiengesellschaft ist Stuttgart. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Stuttgart unter der Nummer HRB 23568.

Die vertragsführende Stelle ist die federführende Gesellschaft des Konsortiums. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in den Versicherungsunterlagen und den Versicherungsbescheinigungen genannt.

Am Konsortium sind folgende Gesellschaften beteiligt: Allianz Pensionskasse AG (federführend), R+V Pensionskasse AG, ERGO Pensionskasse AG, Swiss Life Pensionskasse AG.

Die Allianz Pensionskasse AG als federführende Gesellschaft sowie die beteiligten Konsorten sind im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) organisierte Lebensversicherer und Mitglieder des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, Internet: www.protektor-ag.de.

Wie kommt der Gruppenvertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald Ihnen nach Abgabe Ihrer Arbeitgebererklärung das Willkommenschreiben der federführenden Gesellschaft zugegangen ist.

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Gruppenvertrages und der Versorgungsverhältnisse gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung (Arbeitgebererklärung) innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nachdem Sie

- das Willkommenschreiben einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung,
- den Durchführungsvertrag,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen und
- die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV), die Sie in diesen Versicherungsinformationen, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern in den Versicherungsinformationen bzw. im Produktinformationsblatt finden,

jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz Lebensversicherungs AG, 10850 Berlin oder per Fax an 0800/4 400104 (aus dem Ausland Fax 0049/89/207002914) oder per E-Mail an Lebensversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und die federführende Gesellschaft erstattet Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf die federführende Gesellschaft in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes je nach gewünschter Zahlungsperiode um folgenden Betrag:

Versicherungsinformationen zu Ihrem Gruppenvertrag über das Versorgungswerk MetallRente

- 1/30 des monatlichen Beitrags
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags
- 1/180 des halbjährlichen Beitrags bzw.
- 1/360 des jährlichen Beitrags.

Der Versicherungsbeitrag sowie die Zahlungsperiode ergeben sich aus der Anmeldung der jeweiligen Arbeitnehmer. Den Rückkaufwert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlt Ihnen die federführende Gesellschaft aus.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf Grundlage einer Versicherung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von der federführenden Gesellschaft vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Welche Laufzeit gilt für den Gruppenvertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange Ihr Gruppenvertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können, entnehmen Sie bitte der Arbeitgebererklärung und dem Durchführungsvertrag.

Der Gruppenvertrag endet automatisch, wenn der Durchführungsvertrag nicht mehr verlängert oder gekündigt wird. In beiden Fällen werden die bestehenden Versorgungsverhältnisse nicht berührt.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit der Kunden steht für die federführende Gesellschaft im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an die federführende Gesellschaft. Damit geben Sie der federführenden Gesellschaft die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und den Service zu optimieren.

Alternativ besteht die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen, Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, durchzuführen. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000 EUR nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, ist die federführende Gesellschaft an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Als Lebensversicherer unterliegen die beteiligten Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die BaFin wenden.

Welcher Rechnungszins gilt bei der jeweiligen Versicherung?

Die jeweils gültigen Regelungen zum Rechnungszins der Versicherung finden Sie in den Versicherungsbedingungen im Teil A, Abschnitt „Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang“ unter der Überschrift „Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?“

Bei Versicherungen mit einem Einmalbeitrag oder mit einer Aufschubdauer von derzeit weniger als 10 Jahren, können wir für einen bestimmten Zeitraum einen Rechnungszins verwenden, der von dem Rechnungszins abweicht, den wir in den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen nennen. Die Höhe des abweichenden Rechnungszinses sowie den Zeitraum, in dem wir den abweichenden Rechnungszins verwenden, können Sie den Versicherungsinformationen entnehmen, die den Angebotsunterlagen und den Versicherungsbescheinigungen zu den Einzelrisiken jeweils beigelegt sind.

Versicherungsinformationen zu Ihrem Gruppenvertrag über das Versorgungswerk MetallRente

Was gilt für die Wertentwicklung und die Überschussbeteiligung?

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligt das Konsortium Sie und die anderen Versicherungsnehmer nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlage in der Bilanz ausgewiesen ist.

Beachten Sie bitte, dass eine Wertentwicklung der Fonds sowie die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden können.

Die Regelungen zur Überschussbeteiligung sind in Teil A der Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter „Leistung aus der Überschussbeteiligung“ sowie im Durchführungsvertrag enthalten.

Abweichend zum Abschnitt „Leistungen aus der Überschussbeteiligung“ der Versicherungsbedingungen gilt für das Konsortialgeschäft folgendes:

Für dieses Konsortialgeschäft erfolgt eine eigene Abrechnung der Überschüsse. Die in der Versicherungsinformation genannte Gruppe für die Überschussbeteiligung und die im Geschäftsbericht veröffentlichten Überschussanteilsätze gelten daher nicht. Die beteiligten Versicherungsunternehmen stellen für ihren Anteil die Überschussbeteiligung, die sich aus der Ertragskraft des Bestandes ergibt.

Die in den Versicherungsbedingungen und im Geschäftsbericht beschriebenen Verfahren zur Ermittlung der Bewertungsreserven gelten nur für den Anteil der Allianz des Vertrages. Die beteiligten Konsorten melden regelmäßig, aber mindestens einmal jährlich die auf ihren Anteil entfallenden Bewertungsreserven. Die Bewertungsreserven für den Anteil der beteiligten Konsorten werden von den Konsorten nach deren Verfahren berechnet. Die Bewertungsreserven für die gesamte Versicherung setzen sich aus der Summe der anteiligen Bewertungsreserven der Konsorten zusammen.

Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?

Bei den Produkten Garantie sowie Profil gilt:

Der Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 VVG errechnet sich aus dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechneten Deckungskapital der Versicherung. Diese Werte können, jeweils auf ein Jahr befristet, angemessen herabgesetzt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer auszuschließen (§ 169 Absatz 6 VVG).

Bei Kündigung einzelner Versorgungsverhältnisse im Rahmen des Gruppenvertrages wird ein Stornoabzug (Abzug bei Kündigung) vorgenommen.

Der garantierte Rückkaufswert berücksichtigt bereits den oben beschriebenen „Abzug bei Kündigung“.

Die Gesamtleistung bei Kündigung berücksichtigt bereits den oben beschriebenen „Abzug bei Kündigung“. Die enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können nicht garantiert werden.

Beim Produkt Chance gilt:

Für die Gesamtanlage (bestehend aus Fonds und Sicherungskapital) wird eine Wertentwicklung während der Aufschubdauer mit dem jeweils genannten Prozentsatz unterstellt. Bewertungsreserven und Überschüsse sind in diesem Prozentsatz enthalten. Weitere eingeschlossene Bausteine werden hingegen unter der Annahme der derzeit gültigen Überschussanteilsätze berücksichtigt.

Bei Kündigung einzelner Versorgungsverhältnisse im Rahmen des Gruppenvertrages zahlt die federführende Gesellschaft – soweit vorhanden – die Gesamtleistung bei Kündigung.

Diese entspricht dem aktuellen Policenwert der Versicherung. Bei der Bestimmung des Policenwerts wird die Gesamtanlage zum Stichtag angesetzt. Hinzukommen kann ggf. noch das Deckungskapital eventuell eingeschlossener Zusatzbausteine sowie ggf. eine Beteiligung am Überschuss und an den Bewertungsreserven für die Zusatzbausteine. Bei Kündigung nimmt die federführende Gesellschaft einen Abzug vor. Diesen Abzug haben wir bei der Darstellung der Gesamtleistung bei Kündigung bereits berücksichtigt. Da die Entwicklung der Fonds nicht voraussehen ist, kann der Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht garantiert werden. Die Garantie beträgt demnach 0,00 EUR.

Versicherungsinformationen zu Ihrem Gruppenvertrag über das Versorgungswerk MetallRente

Steuerliche Folgen der Kündigung wurden nicht berücksichtigt.

Warum ein Abzug erforderlich ist, wird nachstehend erläutert:

- Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Der Abzug wird erhoben, damit diese Kosten nicht von den anderen Versicherungsnehmern zu tragen sind. Dieser Abzug beträgt 30 EUR.
- Die am Konsortium beteiligten Gesellschaften sind gesetzlich verpflichtet für jeden Vertrag ausreichende Mittel zur Absicherung von Risiken zu bilden, die die Erfüllbarkeit unserer Leistungszusagen gefährden könnten. Diese sogenannten Solvabilitätsmittel für die einzelnen Versorgungsverhältnisse im Rahmen des Gruppenvertrages können zum Beginn des Versorgungsverhältnisses nicht durch die Beiträge sowie vertraglich erwirtschaftete Erträge allein abgedeckt werden. Die Solvabilitätsmittel des einzelnen Versorgungsverhältnisses müssen zunächst von dem Konsortium vorfinanziert und über die Vertragslaufzeit zurückgezahlt werden. Eine vorzeitige Kündigung unterbricht diesen Prozess und hat damit negative Auswirkungen auf das verbleibende Versichertenkollektiv. Dies wird durch einen Teil des Abzugs ausgeglichen.

Eine Kündigung einzelner Versorgungsverhältnisse im Rahmen des Gruppenvertrages innerhalb der betrieblichen Altersversorgung und von Versorgungsverhältnissen mit Verfügungsbeschränkungen ist wegen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Betriebsrentengesetz) nur eingeschränkt möglich.

Eine Kündigung der Versicherung kann Nachteile haben. In der Anfangszeit der Versicherung ist wegen der Verwendung der Beiträge zur Deckung von Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten sowie der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgesehene Mindestwert als Rückkaufswert vorhanden. Beim Chanceprodukt besteht darüber hinaus eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der der Versicherung zugrunde liegenden Anteilheiten. Der Rückkaufswert erreicht deswegen auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

Im Falle einer Kündigung müssen die Zulagen aus der Riester-Förderung und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen zurückgezahlt werden.

Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?

Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Bei der Berechnung der beitragsfreien Leistung wird ein Abzug berücksichtigt. Einzelheiten zum Abzug sind in Teil A der Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter „Beitragsfreistellung“ enthalten.

Welche garantierten Todesfalleistungen ergeben sich bis zum Rentenbeginn?

Bei Vereinbarung der Leistung Beitragsrückzahlung-Plus gilt:

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, wird eine Rente an versorgungsberechtigte Hinterbliebene fällig, der die garantierte Todesfalleistung zu Grunde liegt. Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die nicht garantiert werden können.